

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2004-02-20

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Reich-Schad - 3 49

E-mail: melitta.reich-schad@elk-wue.de

AZ 20.42-3 Nr. 357/6.3

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen, Kirchenbezirksrechner
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Fahrtkostenzuschüsse an die privatrechtlich und beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Rundschreiben vom 19. November 2002 – AZ 20.42-3 Nr. 355/6.3

Nachdem die Fahrpreise des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) zum **1. Januar 2004** erhöht wurden, geben wir bekannt, dass der Eigenbeteiligungsbetrag einer Tarifzone von bisher 43,00 Euro ab 1. Januar 2004 monatlich **44,00 Euro** beträgt.

Der Eigenanteil (ebenfalls für eine Zone) für Auszubildende und Bezieher von Praktikantenvergütungen beträgt ab 1. Januar 2004 **33,00 Euro**.

Ersetzt werden bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Fahrtkostenzuschuss die Fahrtkosten, die bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn Klasse 2, Straßenbahn, Omnibus) für die direkte Fahrt zwischen der Wohnung und dem Dienstgebäude entstehen oder entstehen würden, soweit sie die Kosten für die Kernzone in Stuttgart im VVS-Gemeinschaftstarif Verbundstufe I übersteigen.

Die Obergrenze für den monatlichen Zuschuss beträgt weiterhin **60,00 Euro**.

Steuerrechtliche Behandlung von Fahrtkostenzuschüssen

Zum 1. Januar 2004 wird durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 die Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 3 Nr. 34 EStG aufgehoben. Somit sind Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unabhängig vom Verkehrsmittel steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entweder individuell vom einzelnen Arbeitnehmer oder nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15 % pauschal erheben, soweit die Fahrtkostenzuschüsse den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend machen könnte.

Die Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- a) mit öffentlichen Verkehrsmitteln können in voller Höhe pauschal versteuert werden, da die tatsächlichen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sind.
- b) mit dem PKW können in Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG pauschal versteuert werden. Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt ab 1. Januar 2004 für jeden Entfernungskilometer 0,30 Euro.

Bisher wurden Fahrtkostenzuschüsse an kirchliche Mitarbeiter bei PKW-Benutzung individuell versteuert. **Ab 1. Januar 2004 sind alle Fahrtkostenzuschüsse, die kirchliche Mitarbeiter erhalten, pauschal zu versteuern.** Die pauschale Lohnsteuer ist vom Mitarbeiter zu übernehmen. Pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse sind nicht sozialversicherungspflichtig.

Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer hat eine Belastung des Arbeitnehmers von 16,875 % des Fahrtkostenzuschusses zur Folge. Im Gegensatz zur individuellen Versteuerung ist ein Werbungskostenabzug für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe der gezahlten Fahrtkostenzuschüsse nicht möglich.

Hartmann
Oberkirchenrat